

zu TOP 3.2

(3. Tagung der I. Landessynode vom 19. – 21. September 2013)

**Kirchengesetz
über Art und Höhe der Kirchensteuer
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: NK 7000-0 – F vH/FS Soe

4. Januar 2017

Az.: NK 7000-0 – F vH/FS Soe

Kiel, 13. August 2013

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 19. – 21. September 2013

Gegenstand: Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss).

Anlagen: Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss)

Beteiligt wurden: Rechtsausschuss der Landessynode

Begründung:

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche bleiben gemäß § 64 Teil 1 des Einführungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft. Mit dem vorgelegten Entwurf des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) wird eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer mit einheitlichen Kirchensteuerhebesätzen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ab dem 1. Januar 2014 geschaffen.

Einzelbegründung:

zu § 1:

§ 1 regelt zum einen, dass die Kirchenkreise die Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) erheben. Ferner werden die Kirchensteuerhebesätze mit neun Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und höchstens drei Prozent des zu versteuernden Einkommens (so genannte Obergrenze der Kirchensteuer, Kappung) festgelegt.

zu § 2:

Das EStG sieht in bestimmten Fällen (z. B. Zukunftssicherungsleistungen für Mitarbeitende, Sachzuwendungen) die Möglichkeit der Erhebung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) mit einem besonderen (pauschalen) Steuersatz vor. In diesem Verfahren wird

die Steuer unabhängig von den Merkmalen der Elektronischen-Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELSTAM), also unabhängig von der Steuerklasse, den Kinderfreibeträgen und den sonstigen Frei- oder Hinzurechnungsbeträgen, erhoben.

Die Kirchensteuergesetze der Länder sehen vor, dass in diesen Fällen auch die Kirchensteuer in einem pauschalierten Verfahren erhoben werden kann. Danach kann im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Prozentsatz der pauschalierten Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) bemessen werden. Dieser besonders bestimmte Prozentsatz wird durch § 2 Absatz 1 für Hamburg auf vier Prozent, für Mecklenburg-Vorpommern auf fünf Prozent und für Schleswig-Holstein auf sechs Prozent festgelegt. Der besonders bestimmte Prozentsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Mitarbeitenden bzw. Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendungen Mitglied einer steuerberechtigten Kirche sind. Er ergibt sich aus der Mitgliedschaftsquote in dem jeweiligen Bundesland und dem anzuwendenden allgemeinen Kirchensteuerhebesatz. Der besonders bestimmte Prozentsatz gilt einheitlich für alle steuererhebenden Kirchen in dem jeweiligen Bundesland.

Weist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bzw. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar. In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bzw. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger der allgemeine Steuersatz.

zu § 3:

§ 3 regelt, dass die Kirchenkreise das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erheben, und legt die Sätze des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe in der so genannten Kirchgeldtabelle fest. Die Kirchgeldtabelle ist in allen evangelischen Landeskirchen identisch.

zu § 4:

§ 4 regelt die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundeigentum in Höhe eines Prozentsatzes der Grundsteuermessbeträge. Die Kirchensteuer vom Einkommen soll auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

Die Kirchensteuerhebesätze sind durch den Kirchengemeinderat im Kirchengrundsteuerbeschluss festzulegen. Gemäß § 12 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung kann das Landeskirchenamt für die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundeigentum Richtlinien erlassen. Diese werden zeitnah zum Inkrafttreten der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses erlassen und werden Ausführungen zum Verfahren der Erhebung der Kirchengrundsteuer sowie zur Bemessung der Kirchensteuerhebesätze enthalten.

zu § 5:

Für die in den Ländern Brandenburg und Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordkirche regelt § 5, dass der Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bzw. der Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers anzuwenden ist. Bezüglich der Kirchensteuerhebesätze wird jedoch auf § 1 verwiesen. Dadurch wird erreicht, dass alle Mitglieder der Nordkirche, unabhängig von ihrem Wohnsitz, einem einheitlichen Kirchensteuerhebesatz unterliegen.

zu § 6:

Die Nordkirche erhebt die Kirchensteuer auch für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow. Die Kirchensteuer wird aufgrund zwischenkirchlicher Vereinbarung mit der Evangelisch-reformierten Kirche abgerechnet.

Die Evangelisch-reformierte Kirche hat Verhandlungen zur Nordkirche mit dem Ziel aufgenommen, auch die Kirchensteuer ihrer Kirchenmitglieder im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein durch die Nordkirche erheben zu lassen. Die Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass eine Regelung hierzu noch nicht aufgenommen werden konnte.

zu § 7:

Da im Lohnabzugsverfahren das so genannte Betriebsstättenprinzip gilt, sind für die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes für nicht vereinbar erklärt. Danach können auch eingetragene Lebenspartner unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen. Absatz 3 setzt diesen Beschluss um und stellt klar, dass die Regelungen zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind.

zu § 8:

Der Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Regelungen zum Außerkrafttreten der bisherigen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, da diese gemäß § 64 Teil 1 des Einführungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft bleiben.

**Kirchengesetz
über Art und Höhe der Kirchensteuer
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

- § 1 Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- § 2 Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)
- § 3 Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
- § 4 Kirchensteuern vom Grundeigentum
- § 5 Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Brandenburg und Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- § 6 Erhebung der Kirchensteuer für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg
- § 7 Besondere Bestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

**Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der
Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)**

Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie beträgt neun Prozent der nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Kirchensteuerordnung ermittelten Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens drei Prozent des nach § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).

§ 2

**Kirchensteuer im Falle der Pauschalierung
der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer)**

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 11 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer

1. im Bereich des Landes Hamburg vier Prozent,
2. im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern fünf Prozent und
3. im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sechs Prozent

der pauschalen Lohnsteuer. Weist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. September 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.

(2) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 11 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung) gilt Absatz 1 entsprechend. Weist die bzw. der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfängerinnen bzw. Empfänger von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer neun Prozent der pauschalen Einkommensteuer.

§ 3

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Die Kirchenkreise erheben von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt veranlagt werden, das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 10 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

§ 4 Kirchensteuer vom Grundeigentum

- (1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung erheben.
- (2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Prozentsatzes des Grundsteuermessbetrages erhoben.
- (3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sollen auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

§ 5 Kirchensteuerbeschluss für die in den Ländern Brandenburg und Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

- (1) Für die im Land Brandenburg liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Bereich des Landes Brandenburg geltende Kirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Kirchensteuer § 1 in der jeweils geltenden Fassung gilt.
- (2) Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschluss in seiner jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass bezüglich der Höhe der Kirchensteuer § 1 in der jeweils geltenden Fassung gilt.

§ 6 Erhebung der Kirchensteuer für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchensteuer in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe der zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen Bayern und Nordwestdeutschland) geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl S. 98).

§ 7 **Besondere Bestimmungen**

(1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem die oder der Kirchensteuerpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Cents unberücksichtigt.

(3) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.